

Drucksachen-Nr. **XI/1447**

Bad Schwalbach, den 17.10.2025

Aktenzeichen:  
Ersteller/in: Karl-Heinz Gamber

## Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Kreisstraßen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	03.11.2025		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	18.11.2025		ja
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	27.11.2025		ja
Kreistag	02.12.2025		ja

**Titel**

### **Erhöhung des Kanalkostenbeitrags im Zuge von Kreisstraßenbaumaßnahmen**

#### **I. Beschlussvorschlag:**

Der Kostenbeitrag des Kreises am Neubau oder an der grundhaften Erneuerung einer gemeindlichen Mischwasserkanalisation, die das Oberflächenwasser der Kreisstraße aufnimmt, wird von derzeit 199,- € / lfd.m zu entwässernde Straßenlänge einschließlich erhöhter Anforderungen auf 233,- €/ lfd.m zu entwässernde Straßenlänge ausschließlich erhöhter Anforderungen erhöht.

#### **II: Sachverhalt:**

Die Oberflächenentwässerung von klassifizierten Straßen gehört zur Straßenbaulast und erfolgt zum größten Teil über die im Straßenkörper liegende gemeindeeigene Mischwasserkanalisation. Zu den Anlagen der Straßenentwässerung gehören die neben der Fahrbahn gelegenen Rinnen und Straßeneinläufe sowie deren Anschlussleitungen zu den Längsleitungen.

Richtet die Gemeinde eine Mischwasserkanalisation (Längsleitung) ein, so kann sich der Straßenbaulastträger an den Kosten bis zu dem Betrag beteiligen, den er bei Durchführung einer eigenen Oberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen, wenn sich die Gemeinde unwiderruflich bereit erklärt, das Oberflächenwasser unentgeltlich aufzunehmen und schadlos abzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine abgängige Mischwasserkanalisation von Grund auf erneuert wird.

Die grundhafte Erneuerung einer Mischwasserkanalisation erfolgt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in der Regel im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kreisstraße. Nach den Ortsdurchfahrtsrichtlinien kann sich der Straßenbaulastträger mit einem einmaligen pauschalen Kanalkostenbeitrag beteiligen.

Der Rheingau - Taunus - Kreis gewährt zurzeit bei der grundhaften Erneuerung von Mischwasserkanälen, im Zuge von Um- und Ausbaumaßnahmen an Kreisstraßen, den Gemeinden 199,- €/lfd. m zu entwässernde Straßenlänge. Der Rheingau - Taunus - Kreis erhält für die Straßenbaukosten einschließlich des an die Kommunen gezahlten Kanalkostenbeitrages Zuwendungen nach dem Mobilitätsfördergesetz in Höhe von bis zu 80 %.

Das Bundesverkehrsministerium hat in 2022 erneut den Kostenumfang für eine eigene

Entwässerungsleitung überprüft. Daraus wird die erforderliche Kostenpauschale errechnet, die den Kommunen für die gemeindeeigene Mischwasserkanalisation zu gewähren ist. Die Überprüfung des Beitrages hatte zum Ergebnis, dass der Kanalkostenbeitrag auf 233,- €/lfd. m zu entwässernde Straßenlänge zu erhöhen ist. Der Pauschalsatz in Höhe von 233,- €/lfd. m zu entwässernde Straßenlänge wird vom Land Hessen anerkannt und bezuschusst.

Unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Kostenaufwandes bei der Erneuerung der Mischwasserkanalisation und der sich daraus errechneten Pauschale von 233,- € /lfdm Straßenlänge sowie einer 80 %-igen Bezuschübung beim Rheingau - Taunus – Kreis, würde eine Erhöhung des Kanalkostenbeitrages auf 233,- €/lfdm folgende Mehrbelastung ergeben:

	Ausgabe Baukostenzuschuss an Gemeinde	Einnahme aus MobiFÖG	Belastung
Alt	199,- €/lfdm	159,20 €/lfdm	39,60,- €/lfdm
Neu	233,- €/lfdm	186,40 €/lfdm	46,60 €/lfdm

In 2026 werden keine Kanalleitungen von Kommunen im Zuge von Kreisstraßen erneuert und somit keine Kanalkostenbeiträge fällig.

(Sandro Zehner)  
Landrat